

Wegen eMails: der Unternehmer als Verfassungsbrecher?

Es war eine Trennung im besten Einvernehmen. Der Vertriebsmitarbeiter Helmut K. wechselte zu einem anderen Unternehmen ins Ausland und alle Formalitäten (Zeugnis, Schlüsselübergabe, etc.) wurden am letzten Tag erledigt. Aber was tun mit den ankommenden eMails von Helmut K.?

Herr K. war ein erfolgreicher und sehr kommunikativer Mitarbeiter; täglich sendete und empfing er Dutzende von eMails von Kunden und von privaten Kontakten. Niemand machte sich Gedanken darüber, ob diese Praxis dem Unternehmen schadet! Um den Kontakt zu den bisherigen Kunden des ausscheidenden Mitarbeiters nicht zu verlieren, geben viele Chefs die Anweisung, ankommende eMails an den jeweiligen Nachfolger umzuleiten.

Postgeheimnis im Grundgesetz

„Lieber nicht“, so IT-Spezialist, RA Christian Kast, „das verstößt so gegen Art. 10 GG, dem Postgeheimnis“. Ankommende Post darf bei offensichtlich privatem Charakter nicht einfach gelesen werden, sondern muss an den Empfänger weitergeleitet oder zurückgeschickt werden, auch wenn berufliche eMails gelesen werden dürfen. Aber wie kann das unterschieden werden? Welche Rechte, welche Pflichten muss der Unternehmer beachten? Der Unternehmer sieht sich im Konflikt mit dem Gesetz. Hier helfen die BVMW IT-Kommissionen mit Handlungsempfehlungen:

Schriftliche Regelung empfohlen

Privater eMailverkehr von Mitarbeitern sollte schriftlich geregelt werden. Aus Unternehmersicht lautet die klare Empfehlung: Keine privaten E-Mails vom und zum Firmenaccount. Als Unternehmer tragen Sie Verantwortung für die sinnvolle Nutzung der Ressource eMail. Klären Sie ihre Mitarbeiter über die Risiken, die sich im arglosen Umgang mit eMails verbergen, auf, so wenden Sie beträchtlichen Schaden von Ihrem Unternehmen ab. (Eine Checkliste finden Sie unter <http://www.bvmw-sued.de>, hier unter „Kommissionen“ (IT), dann in der Rubrik „Kommunikations-AG“.)

Abmahnungskosten drohen

Aber, neben dem Schutz ihrer „Posteingänge“, sollte auch der Schutz ihrer Kunden vor unerwünschten eMails bedacht werden. Im Falle einer Abmahnung können sonst leicht unangenehme Kosten in Höhe von ~ € 1.200 entstehen, neben einem möglichen Bußgeld.

eMails als Werkzeug nutzen

Entscheidend ist bei Empfang und Versand von eMails der richtige Gebrauch dieses Werkzeugs. Thomas Jäger, (GF bei Dynamic Lines): „eMails sind ein eigenständiges, preiswertes Informationsmedium, das Geschwindigkeit und Interaktion mit dem Adressaten bietet.“ eMails sind deshalb im heutigen Kommunikationsprozess nicht mehr wegzudenken, Grund genug, sich auch mit dem „Für und Wider“ zu beschäftigen. Weitere Informationen zum gewinnbringenden Einsatz von E-Mails und Newslettern erhalten Sie unter dem Link oben oder Sie kontaktieren die Verfasser; so bleibt auch das „Strafgericht außen vor“.

Die Verfasser sind RA Christian Kast www.anwaltscontor.de und Thomas Jäger www.DynamicLines.de, beide BVMW-Mitglieder. RA Kast befasst sich seit 12 Jahren mit Rechtsfragen rund um die IT; Herr Jäger, ist Experte in den Bereichen eMarketing und Nachrichtensicherheit.